BISCHÖFL. ORDINARIAT PASSAU - FINANZKAMMER -

Gebührenordnung
für den kirchlichen Friedhof in

Reischach

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Gebührenschuldner ist, wer zur Tragung der Bestattungskosten rechtlich verpflichtet ist, wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat sowie derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte zur Gebührentragung verpflichtet.

(3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(4) Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

(5) Werden Gebühren auch nach Fristsetzung nicht beglichen, kann das Nutzungsrecht an der Grabstelle entzogen werden.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

(1) Die Nutzungsgebühren entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, und zwar
   a) bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechts ohne Bestattung einer Leiche oder Urne jährlich für die Dauer von fünf Jahren, im Übrigen für die Dauer der Ruhezeit bei Belegung einer Grabstelle.
   b) bei Bestattungen während einer laufenden Ruhezeit, die sich aufgrund der Bestattung verlängert, bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
   c) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung.

(2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Erbringung der jeweiligen Leistung durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Gebühren nach dieser Gebührenordnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3 Nutzungsgebühren

(1) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht beträgt jährlich bei

a) Einzelgrabstätten	50,00 €,
b) Doppelgrabstätten	66,00 €,
c) Urnenerdgrabstätten	66,00 €,
d) Urnenkammern klein (2 Urnenplätze)	66,00 €,
e) Urnenkammern groß (4 Urnenplätze)	133,00 €.

(2) Die Nutzungsgebühr wird monatsgenau berechnet und ist für die gesamte Dauer der Nutzung im Voraus zu entrichten.

(3) Bei einer Verlängerung der Ruhezeit wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt der Jahresbetrag entsprechend.

(4) Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofssatzung einer Verlängerung des Nutzungsrechts zugestimmt werden. Im Falle einer Verlängerung wird für jedes Jahr ein Jahresbetrag der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben und ist für die gesamte Dauer der Verlängerung im Voraus zu entrichten.

(5) Für das Nutzungsrecht an einem Grabplatz in der Grabstätte für Sternenkinder ist eine einmalige Gebühr zu entrichten.
Diese beträgt 250,00 €.

(6) Bei erstmaliger Vergabe eines Nutzungsrechts an einer Erdgrabstätte mit einem vom Träger zur Verfügung gestellten Fundament ist einmalig eine Gebühr zu entrichten, die bei der Vergabe des Nutzungsrechts zu entrichten ist. Diese beträgt bei

a) Einzelgrabstätten	200,00 €,
b) Doppelgrabstätten	250,00 €,
c) Urnenerdgrabstätten	150,00 €.

(7) Bei erstmaliger Vergabe eines Nutzungsrechts an einer Urnenkammer ist für die vom Träger zur Verfügung gestellte Verschlussplatte einmalig eine Gebühr zu entrichten, die bei der Vergabe des Nutzungsrechts zu entrichten ist.
Diese beträgt 200,00 €.

§ 4 Bestattungsgebühren

(1) Der Friedhofsträger hat einen Dritten mit der Durchführung hoheitlicher Bestattungsaufgaben betraut. Die jeweiligen Gebührensätze sind Bestattungsgebühren, die neben den Nutzungsgebühren und ggf. sonstigen Gebühren und Kosten bei Bestattungen erhoben werden.

(2) Die Gebühr für das Herrichten eines Grabes beträgt bei einer

a)	Sargbestattung in einer Einzel- oder Mehrfachgrabstätte	595,00 €,
b)	Sargbestattung in einer Kindergrabstätte	320,00 €,
c)	Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte	250,00 €,
d)	Urnenbestattung in einem Urnenfach	180,00 €.

(3) Die zusätzliche Gebühr beträgt

a)	für eine Tieferlegung bei einer Sargbestattung	200,00 €,
b)	für das Herrichten eines Grabes bei einer Sargbestattung per Hand	200,00 €,
c)	für das Herrichten eines Grabes bei Bodenfrost	85,00 €,
d)	für den Einsatz einer Wasserpumpe	85,00 €,
e)	bei Stemmarbeiten, sofern für die Herstellung eines Grabes notwendig,	85,00 €,
f)	für die Entfernung einer Grabeinfassung, sofern für die Herstellung eines Grabes notwendig,	90,00 €.

(4) Die Gebühr für den Abtransport und die Entsorgung überschüssigen Aushubs bei einer Sargbestattung beträgt 65,00 €.

(5) Die Gebühr für das Transportieren einschließlich Versenken eines Sarges auf dem Friedhof beträgt je benötigtem Träger 50,00 €.

(6) Die Gebühr für das Transportieren einer Urne auf dem Friedhof einschließlich Urnenträger und Versenken/Einstellen der Urne beträgt 50,00 €.

(7) Die Gebühr für das Verbringen und Ordnen der Blumen und Kränze zum und am Grab beträgt 85,00 €.

(8) Die Gebühr beträgt für das

a)	Ausgraben einer Leiche	760,00 €,
b)	Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, ggf. Umbettung der Leiche in einen neuen Sarg [Sarg nicht inbegriffen], Bestattung)	1.300,00 €,
c)	Umbetten einer Leiche nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, ggf. Umbettung der Leiche in einen neuen Sarg [Sarg nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter)	900,00 €,
d)	Ausgraben von Gebeinen	660,00 €,
e)	Umbetten von Gebeinen innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, Umbettung der Gebeine in ein Behältnis [Behältnis nicht inbegriffen], Bestattung)	1.200,00 €,

f) Umbetten von Gebeinen nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Umbettung der Gebeine in ein Behältnis [Behältnis nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter) 780,00 €,
g) Ausgraben von Ascheresten 280,00 €,
h) Umbetten von Ascheresten innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, Entnahme der Aschenreste, ggf. Umfüllen in eine neue Urne [Urne nicht inbegriffen], Bestattung) 480,00 €,
i) Umbetten von Ascheresten nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Entnahme der Aschenreste, ggf. Umfüllen in eine neue Urne [Urne nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter) 350,00 €.

§ 5 Leichenhausgebühr

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 120,00 €.

(2) Die Gebühr für die Aufbahrung beträgt 100,00 €.

(3) Die Gebühr für die Ausschmückung des Aufbahrungsraumes beträgt 100,00 €.

(4) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Leichenhauses beträgt
a) in der Zeit zwischen 08:00 und 20:00 Uhr 40,00 €,
b) in der Zeit zwischen 20:00 und 08:00 Uhr 70,00 €.

§ 6 Friedhofunterhaltungsgebühr

(1) Bei Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erworben wurde, werden für die anfallenden Unterhaltskosten bis zum Ablauf der aktuellen Ruhezeit bzw. des aktuellen Nutzungsrechts Friedhofunterhaltungsgebühren erhoben. Diese Gebühren betragen jährlich bei
a) Einzelgrabstätten 20,00 €,
b) Doppelgrabstätten 25,00 €,
c) Urnenerdgrabstätten 15,00 €,
d) Urnenkammern 10,00 €.

(2) Die Friedhofunterhaltungsgebühr entstand mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte und wurde bis zum Inkrafttreten dieser Gebührenordnung grundsätzlich jährlich erhoben.

(3) Soweit die Friedhofunterhaltungsgebühr für den Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bis zum Ablauf der aktuellen Ruhezeit bzw. des aktuellen Nutzungsrechts nicht erhoben wurde, ist sie für diesen Zeitraum als Einmalbetrag im Voraus zu entrichten. Bei etwaigen weiteren Verlängerungen des Nutzungsrechtes, sei es aufgrund der Verlängerung einer Ruhezeit nach einer weiteren Bestattung oder auf Wunsch des Nutzungsberechtigten,

wird für den noch nicht verbeschiedenen Zeitraum lediglich eine Nutzungsgebühr nach § 3 erhoben.

§ 7 Sonstige Gebühren

Dem Friedhofsträger bleibt es freigestellt, für Sonderleistungen, Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Kosten zu erheben, die auf der Grundlage der Selbstkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen, Kostenermäßigungen oder Kostenbefreiungen sowie Zahlungserleichterungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 8 Gebührenanpassungen

Der Friedhofsträger behält sich vor, bei außergewöhnlichen baulichen Maßnahmen und Sonderleistungen eine angemessene Umlage je Grabstätte zu erheben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach stiftungsaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 13.04.2016 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Reischach, den 28. 11. 2025

KATHOLISCHES PFARRAMT REISCHACH

Ludwig Sauerweier

Kirchenverwaltungsvorstand / ständige Vertretung

vertretungsberechtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den 11.12.25

Dr. iur. Josef Sonnleitner
Finanzdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Gebührenordnung erfolgte am 18.12.2025
durch Niederlegung im Pfarrverbandsbüro.

Hierauf wurde hingewiesen (bitte Zutreffendes ankreuzen)
(X) durch Anschlag am Schwarzen Brett,
( ) durch Verlautbarung im Pfarrbrief,
( ) durch Veröffentlichung auf der Website unter _____,
( ) durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse.

Reischach, den _____

Ludwig Sammereier, Pfr.
Kirchenverwaltungsvorstand /
ständige Vertretung

vertretungsberechtigtes Mitglied
der Kirchenverwaltung